



15. April 2002

Gemeinderat Vilters-Wangs
7323 Wangs

BD/Rechtsabteilung

E 17. April 2002

VII 35 Vilters-Wangs: Genehmigung von Gemeindeerlassen Nr.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht.

- **Einzonung Härti (als Teil der Gesamtrevision; zurückgestellt gemäss Verfügung vom 12. Mai 1997)**
- **Überbauungsplan „Härti, Vilters“**

Die Prüfung ergibt, dass die angeführten Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

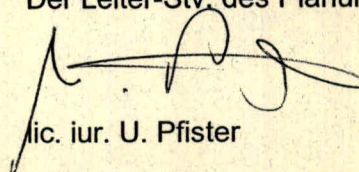
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.-- (Fr. 300.-- für die Zonenplanänderung, Fr. 900.-- für den Überbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter-Stv. des Planungsamtes:



lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Planungsamt